



ELTERN-VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Verein **Eltern-Kind-Zentrum Lienz, Rechter Iselweg 5, 9900 Lienz, Tel. 04852/61322, mail:tagesmutter@ekiz-lienz.at, vertreten durch Bärbl Ebner, MSc** und den Eltern/Erziehungsberechtigten des unten angeführten Tageskindes.

Kindes Eltern / Erziehungsberechtigte/r:

Frau/Herr: _____

Adresse: _____

Soz. Vers. Nr. und Geburtsdatum: _____

Telefon privat: _____ Telefon Arbeitsplatz: _____

E-Mail-Adresse: _____

Tageskind

Name des Kindes: _____ Geburtsdatum: _____

zuständiger Kinderarzt, Soz. Vers. Nr: _____

Haushaltsversicherung abgeschlossen bei: _____

erhöhte Familienbeihilfe nein ja

Betreuung im Rahmen des KiJu-Gesetzes: nein ja

Tagesbetreuung durch Tagesmutter bzw. Tagesvater

Tagesmutter/Tagesvater: _____

wird zur Betreuung des oben angeführten minderjährigen Kindes beauftragt.

1. BETREUUNGSBEGINN inkl. Eingewöhnung: _____

2. VORAUSSICHTLICHE BETREUUNGSDAUER:

- unbegrenzt begrenzt bis: _____

3. BETREUUNGSZEITEN:

- Die Betreuungszeiten sind nach dem Wohl des Kindes, dem Bedarf der Eltern (Beschäftigungsausmaß, Wegzeiten, Dienstzeiten, Dienstpläne ...) und den Möglichkeiten der Tagesmutter auszurichten.
- Die Mindestbetreuungszeit beträgt **44 Monatsstunden** (10 Wochenstunden).
- Sind aufgrund flexibler Arbeitszeiten der Kindeseltern keine fixen Betreuungszeiten zu vereinbaren, werden wöchentliche/monatliche Betreuungszeiten fixiert.

monatlich vereinbarte Betreuungsstunden:

Wochenstunden x 4,33 (Ø Wochen / Monat)

fixe Betreuungszeiten:

	Von	Bis	Stunden/Tag
Mo			
Di			
Mi			
Do			
Fr			
Sa			
So			

flexible Betreuungszeiten: Grund: _____

- Bei flexibel vereinbarten Betreuungszeiten sind der Tagesmutter **umgehend** nach Erhalt des wöchentlichen/monatlichen Dienstplanes die tatsächlichen Betreuungszeiten mitzuteilen, spätestens jedoch am Freitag, vor der nächsten Betreuungswoche.
- Geringfügige Abweichungen von den Betreuungszeiten (z.B. Mehrstunden) sind in Absprache mit der TM möglich.

4. BETREUUNGSKOSTEN:

- 4.1 Die Abrechnung für das Monat, in dem die Eingewöhnung startet, erfolgt nach den tatsächlichen Betreuungszeiten, unabhängig davon, ob die Mindeststunden erreicht worden sind oder nicht.
- 4.2 Die vertraglich vereinbarten monatlichen Betreuungsstunden werden vom EKiz in Rechnung gestellt, auch wenn das Tageskind nicht die volle Zeit anwesend sein sollte. (z.B. Fernbleiben aus privaten Gründen, Krankheit des Tageskindes).
- 4.3 Bei Urlaub oder Krankheit der Tagesmutter ist für diese Zeit kein Betreuungsentgelt zu entrichten.

Ein Richtwert für den zu erwartenden Monatsbeitrag lässt sich folgend errechnen:
(Beispiel Mindeststundenausmaß ohne Essen)

BESCHREIBUNG	ANZAHL	SATZ/€	BETRAG/€
Betreuungsstunden	44	3,05	134,20
Verwaltungspauschale (Tirolweit festgelegt, mtl.)	1	12,00	12,00
Mehrstundenzuschlag (25%)	0	0,76	0,00
Überstunden (50%)	0	1,52	0,00
Sonn- und Feiertage und Nachtzuschlag (50%)	0	1,52	0,00
Unfall- und Haftpflichtversicherung (1x jährlich)	0	5,00	0,00
Nachtpauschale Wochentage	0	26,21	0,00
Nachtpauschale Sonn- und Feiertage	0	31,63	0,00
Verpflegungskosten Frühstück und Jause	0	1,00	0,00
Verpflegungskosten Mittag und Abend (< 6 Jahre)	0	2,50	0,00
Verpflegungskosten Mittag und Abend (> 6 Jahre)	0	3,50	0,00
Gesamtbetrag			€ 146,20

(Evtl. Kostenanpassungen werden vorbehalten)

- 4.4 **Mehrstunden:** sind alle, über die vereinbarten Betreuungszeiten hinausreichenden, zusätzlichen Betreuungsstunden. Eine Gegenverrechnung der Mehrstunden mit eventuell ausgefallenen Betreuungsstunden kann nicht erfolgen.
- 4.5 **Überstunden:** dauert die tatsächliche Betreuung (z. B. durch verspätetes Abholen) länger als 10 Std. pro Tag oder mehr als 50 Std. pro Woche, so werden diese Zeiten als Überstunden mit einem Zuschlag von 50% verrechnet.
- 4.6 **Sonn- und Feiertage:** An bundesgesetzlichen Feiertagen hat die Tagesmutter frei. Der 24. und 31. Dezember gelten ebenfalls als Feiertage. Betreut die Tagesmutter das Tageskind an Sonn- oder Feiertagen, so sind dafür pro Stunde € 4,57 zu bezahlen.
Nacht: Für die Betreuung vor 06:00 Uhr und zwischen 20:00 und 22:00 Uhr wird ein Zuschlag von 50 % verrechnet.

- 4.7 Für das Tageskind hat das EKiz eine **Unfallversicherung** abgeschlossen. Zu diesem Zwecke wird einmal jährlich ein Beitrag von € 5,- eingehoben.
- 4.8 **Nachtbetreuungen:** betreut die Tagesmutter in der Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr schlafende Tageskinder, wird eine Pauschale von € 26,21 an Wochentagen und € 31,63 an Sonn- und Feiertagen verrechnet.
- 4.9 **Verpflegungskosten:** werden von der Tagesmutter aufgezeichnet und nach dem tatsächlichen Verbrauch am Ende des Monats durch das EKiz im Zuge der monatlichen Abbuchung eingezogen.

5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN:

- 5.1 Mit der Unterzeichnung der ausgefüllten Monatsberichte bestätigt der/die Erziehungsberechtigte/n die dokumentierten Leistungen der Tagesmutter. Diese Monatsberichte dienen als Berechnungsgrundlage für den monatlichen Elternbeitrag inklusive der Verpflegungskosten. Der/die Erziehungsberechtigte/n kann im Büro des EKiz jederzeit eine Kopie der Monatsberichte erhalten.
- 5.2 Der monatlich fällige Elternbeitrag wird frühestens ab 10. des Folgemonats mittels Einziehungsauftrag vom EKiz eingehoben. Bei Vertragsunterzeichnung ist eine entsprechende Einziehungsermächtigung zu unterzeichnen.
- 5.3 Eine Bestätigung über das Ausmaß der Betreuung und die erfolgte Bezahlung der tatsächlichen Betreuungskosten wird auf Anfrage jederzeit im EKiz-Büro ausgestellt. Die Bestätigung dient zur Vorlage beim AMS und/oder zur Geltendmachung der steuerlichen Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten.

6. AUFGABEN UND PFLICHTEN DER/DES TAGESMUTTER/TAGESVATERS:

- 6.1 Die Tagesmutter verfügt über eine entsprechende **Bewilligung** zur Ausübung der Tätigkeit als Tagesmutter (§ 24 TKJHG) und eine anerkannte Grundausbildung und nimmt regelmäßig an verpflichtenden Fortbildungskursen teil. Die Tagesmutter hat Anspruch auf intervisorische Berufsbegleitungen von Seiten des EKiz.
- 6.2 Die Tagesmutter verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle ihr aus der Kinderbetreuung bekannt gewordenen Tatsachen des Privatlebens des Tageskindes.
- 6.3 Die Tagesmutter verpflichtet sich, im vertraglich festgelegten Ausmaß ein oder mehrere fremde/s Tageskind/er tagsüber (und ggf. über Nacht) bei sich zu betreuen und zu pflegen. Die Betreuung und die Pflege haben in erster Linie das individuelle Wohl des zu betreuenden Tageskindes zu beinhalten.

Dazu gehören im Besonderen:

- Die individuelle Beschäftigung mit dem Tageskind in pädagogischer sowie in pflegerischer Hinsicht entsprechend dem Entwicklungsstand.
- Die Aufsicht über die Schulaufgaben und Lernhilfe.
- Die Bereitstellung einer kindergerechten Verpflegung.

- 6.4 Die Tagesmutter verpflichtet sich, nach erfolgter Zustimmung der Kindeseltern/Erziehungsberechtigten, im Bedarfsfall einen Arzt zu konsultieren. In Notsituationen ist keine Zustimmung der Kindeseltern oder des Erziehungsberechtigten einzuholen.
- 6.5 Insgesamt dürfen im ständigen Haushalt der Tagesmutter nicht mehr als zehn Kinder unter 12 Jahren und gleichzeitig nicht mehr als vier Kinder - und zwar einschließlich der eigenen Kinder der Tagesmutter - betreut werden, wobei gleichzeitige Anwesenheit von mehr als sechs Kindern bis zu höchstens zwei Stunden erlaubt sind. Die Tagesmutter ist nicht berechtigt, ohne vorhergehende Zustimmung des EKIZ, ein weiteres Kind in ihre ständige Betreuung zu übernehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Kinder- und Jugendhilfe.
- 6.6 Die Tagesmutter betreut das Tageskind in ihrer eigenen Wohnung und stellt dazu Einrichtung, Geschirr, Spielzeug etc. zur Verfügung. Windeln, Feuchttücher und besonders erwünschtes Spiel- und Fördermaterial sind von den Kindeseltern beizubringen.
- 6.7 Das Tageskind kann auch an Orte außerhalb des Haushaltes der Tagesmutter (Spielplatz, Einkauf, Besuche etc.) mitgenommen werden und ggf. auch mit dem Auto der Tagesmutter transportiert werden.
- 6.8 Die Übergabe des Tageskindes hat stets in der Wohnung der Tagesmutter zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn Tagesmutter und Kindeseltern ausdrücklich einen anderen Übergabeort vereinbaren.
- 6.9 Die Tagesmutter verpflichtet sich, mit den Kindeseltern/Erziehungsberechtigten sowie dem EKIZ Gespräche über die Entwicklung des Tageskindes, den Betreuungsverlauf, die aktuelle Situation, die Einbindung in die Familie (etc.) zu führen.
- 6.10 Die Tagesmutter ist bei Ausübung ihrer Tätigkeit an die Weisungen des EKIZs gebunden. Eine Einigung zwischen Tagesmutter und Kindeseltern des Tageskindes gilt nur, solange keine anders lautende Weisung des EKIZs vorliegt.
- 6.11 Die Tagesmutter ist nicht berechtigt, das zu betreuende Tageskind vorübergehend oder dauernd anderen Personen (auch dem Ehemann, Partner) zu überlassen. Sollte die Tagesmutter infolge einer Notsituation (z. B. Unfall) an der Betreuung des Tageskindes/er verhindert sein, so kann ein Familienangehöriger der Tagesmutter für einen kurzen Zeitraum zur Vertretung herangezogen werden.
- 6.12 Die Tagesmutter ist verpflichtet die monatlichen Arbeitsstunden, Betreuungszeiten und die pädagogischen Berichte korrekt aufzuzeichnen und monatlich dem EKIZ bereitzustellen.
- 6.13 Ist auf Grund besonderer Umstände (z. B. Hilfen zu Erziehung gem. § 26 TKJHG) die Kinder- und Jugendhilfe am Betreuungsverlauf und der Entwicklung des Tageskindes involviert, so muss die Tagesmutter auch mit dieser Behörde zusammenarbeiten und regelmäßig berichten.
- 6.14 **Urlaubsregelung:** Die TM hat Anspruch auf 5 Wochen Urlaub pro Arbeitsjahr. Während dieser Zeit ist sie von der Betreuung des Tageskindes freigestellt. Sollte eine Betreuung des Tageskindes während des Urlaubs der Tagesmutter unumgänglich sein, so wird das EKIZ bei rechtzeitiger Bekanntgabe sowie in Hinblick auf Zumutbarkeit und Alter des Kindes eine Ersatztagesmutter vermitteln, sofern noch freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Die Festlegung des Urlaubes soll immer in frühzeitiger Absprache mit dem EKIZ und den Kindeseltern erfolgen. Eine beiderseitige Einigung ist unbedingt anzustreben.

7. AUFGABEN DER KINDESELTERN / DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN:

Die Kindeseltern / die Erziehungsberechtigten

- 7.1 arbeiten mit der Tagesmutter in allen erzieherischen und pflegerischen Belangen zusammen und lassen der Tagesmutter alle relevanten Informationen in diesem Zusammenhang zukommen,
- 7.2 stehen für anfallende Elterngespräche zur Verfügung,
- 7.3 verpflichten sich zur Übergabe bzw. Abholung des Tageskindes zu den vertraglich vereinbarten Zeiten in der Wohnung der Tagesmutter,
- 7.4 geben eine Abholung durch Dritte, der Tagesmutter namentlich bekannte Personen, immer im Vorfeld bekannt,
- 7.5 verpflichten sich, der Tagesmutter nach Möglichkeit, bis spätestens 20:00 Uhr des Vortages mitzuteilen, wenn am folgenden Tag die Betreuung unterbleibt,
- 7.6 sind bei flexiblen Betreuungszeiten verpflichtet, umgehend nach Erhalt des Dienstplanes, spätestens jedoch am Freitag vor der nächsten Betreuungswoche die Tagesmutter über die tatsächlichen Betreuungszeiten zu informieren.
- 7.7 stellen bei Bedarf Windeln, Feuchttücher, spezielle Pflegeprodukte, u.Ä. zur Verfügung. Die Entsorgung benutzter Windeln ist mit der Tagesmutter abzusprechen und muss ggf. durch die Kindeseltern selber erfolgen,
- 7.8 verpflichten sich bestehende bekannte Allergien, Unverträglichkeiten oder chronische Erkrankungen des Tageskindes, unverzüglich der Tagesmutter mitzuteilen,
- 7.9 sind bei Erkrankung des Tageskindes ausdrücklich für die Betreuung zuständig. Die Tagesmutter ist nicht berechtigt, kranke Tageskinder zu betreuen,
- 7.10 müssen bei Bedarf eine schriftliche Zustimmung für jegliche Medikamentengabe durch die Tagesmutter bei dieser hinterlegen,
- 7.11 sind damit einverstanden, dass die Tagesmutter das Tageskind im Falle eines Unfalles oder einer schwerwiegenden plötzlichen Erkrankung auch ohne Zustimmung der/des Kindeseltern/Erziehungsberechtigten zum nächsten Arzt oder zum nächsten Krankenhaus bringt (mit der Rettung bringen lässt), falls diese nicht erreichbar sind,
- 7.12 ermächtigen die Tagesmutter im Fall einer notwendigen Notoperation die Zustimmung zu erteilen, falls die Kindeseltern oder Erziehungsberechtigte nicht erreichbar sind,
- 7.13 unterschreiben die Tageskind-Monatsberichte und bestätigen somit die Richtigkeit der Betreuungsdokumentation,
- 7.14 unterzeichnen mit Vertragsabschluss eine Einziehungsermächtigung und gewährleisten den reibungslosen Ablauf des monatlichen Abbuchens durch das EKIZ,
- 7.15 verpflichten sich, eine Haushaltsversicherung abzuschließen, zur Absicherung von Schäden, die das Tageskind in den Räumlichkeiten der Tagesmutter verursacht,
- 7.16 geben persönliche Namens- oder Adressänderungen, Änderung der Familiensituation unverzüglich schriftlich, mündlich oder per Email bekannt,

- 7.17 sind damit einverstanden, dass für die im § 46 Abs. 1 und 2 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz genannten Zwecke ihre Daten und die Daten des TK weitergeleitet werden. Die zu erhebenden Daten ergeben sich aus der Aufzählung gemäß §46 Abs. 3 des oben angeführten Gesetzes,
- 7.18 nehmen zur Kenntnis, dass Schadenersatzforderungen gegen den Verein EKiz Lienz und seine Angestellten und/oder der Tagesmutter auf das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit eingeschränkt sind,
- 7.19 werden darüber informiert, dass die Tagesmutter nach §36 (Aufsichts-, Melde- und Verschwiegenheitspflicht) des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes eine Meldepflicht an die zuständige Kinder- und Jugendhilfe haben. In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die Betreuungspersonen dem Jugendwohlfahrtsträger den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern unverzüglich zu melden haben, im Übrigen aber einer näher umschriebenen Verschwiegenheitspflicht unterliegen,
- 7.20 verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus der Kinderbetreuung bekannt gewordenen Tatsachen des Privat- und Familienlebens der Tagesmutter,
- 7.21 bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten ist das EKiz zur fristlosen Aufkündigung des Vertrages berechtigt.

8. ÄNDERUNGEN DES BETREUUNGSVERHÄLTNISSES:

- 8.1 Eine Änderung der vertraglich festgelegten Betreuungszeiten ist im EKiz-Büro schriftlich mittels einem Stundenänderungsformular zu beantragen und findet entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten Berücksichtigung.
- 8.2 Gewünschte Änderungen der Elternvereinbarung müssen bis zum 15. des Monats im EKiz eingebracht werden und sind mit 1. des Folgemonats wirksam.

9. BEENDIGUNG DES BETREUUNGSVERHÄLTNISSES:

- 9.1 Der erste Monat ist ein Probemonat. Die gegenständliche Elternvereinbarung kann von beiden Seiten fristlos aufgelöst werden.
- 9.2 Nach Ablauf des Probemonats kann die gegenständliche Elternvereinbarung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 15. oder letzten eines Monats von beiden Seiten aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist beginnt mit erfolgter Zustellung zu laufen. Wird das TK vor Ablauf der Kündigungsfrist vom Betreuungsplatz genommen, sind trotzdem die Gesamtkosten bis Ablauf der Kündigungsfrist zu entrichten.
- 9.3 Die Kündigung der Elternvereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftlichkeit.
- 9.4 Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen kann diese Elternvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich aufgelöst werden.

10. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

- 10.1 Sollte auch nur eine Bestimmung dieser Elternvereinbarung gerichtlich für nichtig erklärt werden, gilt als vereinbart, dass damit gleichzeitig die gesamte Elternvereinbarung restlos außer Kraft tritt.
- 10.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Elternvereinbarung ist ausschließlich 9900 Lienz.
- 10.3 Vertragsänderungen (Tarifanpassungen, etc.) werden vorbehalten.
- 10.4 Mit Unterschrift beider Vertragsparteien wird bestätigt, dass die angegeben Daten in unserer Datenbank gespeichert werden und die Unterlagen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht vernichtet werden. Der Umfang der Datenverarbeitung erstreckt sich ausschließlich auf vereinsinterne Zwecke.
- 10.5 Familien, welche die Betreuung durch eine Tagesmutter wählen, sind automatisch Mitglied im EKiz und können sämtliche Vorteile nutzen.

Die Elternvereinbarung wurde besprochen und zur Kenntnis genommen:

.....
Kindes Eltern/
Erziehungsberechtigte

.....
Lienz am

.....
Eltern-Kind-Zentrum Lienz

SEPA-Lastschrift-Mandat / SEPA Direct Debit

Zahlungsempfänger (Creditor):

Eltern-Kind-Zentrum Lienz
Rechter Iselweg 5
9900 Lienz
Tel.Nr.: 04852/61322, Fax: 04852/64071
Email: office@ekiz-lienz.at
www.ekiz-lienz.at

Creditor ID: AT85ZZZ00000030125

Mandatsreferenz:

Zahlungspflichtiger (Debitor):

Vor- und Zuname:

Straße:

PLZ/Ort:

IBAN:

BIC:

Bankname:

Wiederkehrend

Einmalig

Ich ermächtige/ Wir ermächtigen den oben genannten Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA D.D.Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die von dem oben genannten Zahlungsempfänger auf mein/ unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum

Unterschrift